

VERTRAG "INTELLEKTUELLE ARBEITSLEISTUNG"

GENERALDIREKTOR DES SÜDTIROLER

SANITÄTSBETRIEBES"

Im Jahr 2018 am 11.10. in Bozen

ZWISCHEN

der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol, Steuernummer 00390090215, gesetzlich vertreten durch den Landeshauptmann Arno Kompatscher, geboren in Völs am Schlern, am 19.03.1971, mit Amtssitz in Bozen, Silvius-Magnago-Platz, Nr. 1, welcher ausschließlich im Namen, auf Rechnung und im Interesse der Landesverwaltung und in Durchführung des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1007 vom 02. Oktober 2018 agiert

UND

Herr Zerzer Florian, geboren in Mals am 14. Mai 1965 und wohnhaft in Mals (Bz), Parkgasse Nr. 2 Steuernr. ZRZFRN65E14E862G in der Folge kurz "Generaldirektor" genannt

VORAUSGESCHICKT

- dass die Landesregierung den Südtiroler Sanitätsbetrieb gemäß Art. 4 des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, in geltender Fassung errichtet hat;

- dass die Landesregierung mit Beschluss Nr. 1007 vom 02. Oktober 2018 gegenständlichen Entwurf des Arbeitsvertrages genehmigt und gleichzeitig den Abschluss des Vertrages ermächtigt hat;

ES WIRD FOLGENDES VEREINBART UND VERTRAGLICH

FESTGELEGT:

Artikel 1 - Gegenstand des Vertrages



1. Die Autonome Provinz Bozen, wie oben vertreten, erteilt den Auftrag als Generaldirektor des Südtiroler Sanitätsbetriebes, in der Folge kurz "Sanitätsbetrieb" genannt, an Herr Florian Zerzer, der diesen annimmt.

2. Herr Florian Zerzer erklärt, die Bescheinigung über die Management-Ausbildung im Gesundheitsbereich laut geltender Gesetzgebung oder die im Ausland erlangten und von der zuständigen Fachkommission des Landes laut Artikel 46/ter des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung, bewerteten Bildungsabschlüsse im Managementbereich zu besitzen, oder diesen gemäß Art. 2 Absatz 2 des genannten DLH Nr. 27/2017 nachzureichen.

Artikel 2 - Rechte und Pflichten

1. Herr Florian Zerzer verpflichtet sich, die im Art. 7 des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, in geltender Fassung, angegebenen Aufgaben und – soweit anwendbar – jene laut gesetzesvertretendem Dekret vom 30. Dezember 1992, Nr. 502, in geltender Fassung durchzuführen und im Besonderen alle Befugnisse auszuüben sowie alle Maßnahmen bezüglich der rechtlichen Vertretung und Führung des Sanitätsbetriebes zu treffen, außer es wird von den einschlägigen Bestimmungen anders vorgesehen.

2. Herr Florian Zerzer verpflichtet sich, jede andere mit der Führungstätigkeit des Sanitätsbetriebes zusammenhängende Funktion, welche von Gesetzen, Verordnungen und staatlichen Programmierungsmaßnahmen - soweit anwendbar - sowie von Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien und Programmierungsmaßnahmen auf Landesebene geregelt sind, auszuüben, indem er mittels Kosten-, Leistungs- und Ergebnisvergleichen die korrekte und wirtschaftliche Führung der zugewiesenen und eingehobenen

Ressourcen ü
rechtmäßigen

3. Herr

Zielen und

Bestimmung

Landesgese

4. Die

Festgelegt

folgende

a) I

die Um

Richtlin

b)

ergebe

Regel

Einhe

Führ

San

ein

Ge

c)

R

F

Ressourcen überprüft, sowie die Unparteilichkeit, Transparenz und den rechtmäßigen Ablauf der Verwaltungstätigkeit feststellt.

3. Herr Florian Zerzer verpflichtet sich, seine Tätigkeiten nach den Zielen und Grundsätzen gemäß der im Bereich geltenden gesetzlichen Bestimmungen auszurichten, insbesondere in Bezug auf jene gemäß Landesgesetz vom 21. April 2017, Nr. 3, in geltender Fassung.

4. Die Vertragsparteien vereinbaren, auch in Anwendung des oben Festgelegten, dass mit dem Auftrag des Generaldirektors für denselben folgende spezifischen strategischen Aufgaben verbunden sind:

a) Die Erarbeitung der Planungsinstrumente des Sanitätsbetriebes bzw. die Umsetzung der Inhalte derselben im Einklang und in Beachtung der Richtlinien, Leitlinien und Ziele der Landesgesundheitspolitik;

b) Die Planung der Neuordnung des Sanitätsbetriebes und die daraus sich ergebende Neuausrichtung des Betriebsmanagements, unter Beachtung der Regelung des Landesgesundheitsdienstes, im Einklang mit dem Grundsatz der Einheitlichkeit der strategischen Koordinierung, der Dezentralisierung der Führungs- und Umsetzungsverantwortung im Verhältnis zu den dem Sanitätsbetrieb in seiner Gliederung zugeteilten Aufgaben; dies mit dem Ziel eines wirkungsvollen und zufriedenstellenden Angebotes zum Schutze der Gesundheit der Bevölkerung;

c) Die Anwendung effizienter und beteiligender Führungssysteme im Rahmen der zugeteilten Ressourcen und die Umsetzung von Rationalisierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der wesentlichen Betreuungsstandards.

5. Herr Florian Zerzer ist vor der Landesregierung für das Erreichen der

gesetzten Ziele, für die Gewährleistung der wesentlichen
Betreuungsstandards, für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche
Verwaltung der zugewiesenen und eingenommenen Ressourcen, sowie für die
Unparteilichkeit, Transparenz und gute Verwaltung der Tätigkeiten
verantwortlich.

6. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen gemäß Landesgesetz Nr.
17/1993, in geltender Fassung, und der Bestimmungen gemäß G.v.D. Nr.
196/2003, in geltender Fassung, verpflichtet sich Herr Florian Zerzer das
Dienstgeheimnis zu wahren und demzufolge darf er keine Informationen oder
Mitteilungen bezüglich Maßnahmen oder Handlungen jeglicher Art oder
Angaben, über die er aufgrund seines Amtes in Kenntnis gesetzt worden ist,
weitergeben, aus denen für den Sanitätsbetrieb oder für die Bevölkerung oder
für das Land ein Schaden entstehen könnte, bzw. Dritten ein Schaden oder ein
ungerechter Vorteil zukommen könnte.

7. Bezugnehmend auf das Obgenannte vereinbaren die Vertragsparteien,
dass die eingegangene Verpflichtung von Herr Florian Zerzer als
ausschließliches Arbeitsverhältnis in Vollzeit zu verstehen ist und mit einem
anderen abhängigen oder autonomen Arbeitsverhältnis sowie mit den
Aufträgen laut Art. 3 Absatz 11 des G.v.D. vom 30. Dezember 1992 Nr. 502,
in geltender Fassung, unvereinbar ist.

8. Herr Florian Zerzer darf für einen Zeitraum, der nicht länger als 20
aufeinanderfolgende Arbeitstage beträgt, und insgesamt, für nicht mehr als 30
Arbeitstage im Jahr, abwesend sein, außer im Falle höherer Gewalt, wobei die
Arbeitswoche eine Dauer von fünf Tagen hat.

9. Herr Florian Zerzer verpflichtet sich, für die Dauer des gegenwärtigen

Vertrages seinen Wohnsitz auf dem Gebiet des Landes Südtirol festzulegen

Artikel 3 - Vergütung

1. Für die Ausübung der Leistungen laut Art. 2 wird Herr Florian Zerzer vom Sanitätsbetrieb, zu Lasten des eigenen Haushaltes, eine alles umfassende Bruttojahresentschädigung von 218.723,20 Euro (zweihundertachtzehntausendsiebenhundertdreiundzwanzig,20 Euro) in zwölf Monatsraten entrichtet, einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Lasten und Abzüge, die im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften zu entrichten sind.

2. Die Entschädigung gemäß dem vorhergehenden Absatz wird mit einem jährlichen Betrag bis zu 15% desselben ergänzt, welcher am Jahresende und im Verhältnis und nach Erreichung der jährlich von der Landesregierung festgelegten Ziele gemäß Art. 11 des Landesgesetzes vom 21. April, Nr. 3, in geltender Fassung, ausbezahlt wird, jedoch innerhalb des von Artikel 13, Absatz 1 des G.D. vom 24. April 2014, Nr. 66, in geltender Fassung, vorgesehener Limits.

3. Für die Berechnung des vorhergehenden Betrages legt die Landesregierung jährlich Folgendes fest:

- Die Berechnungsmodalitäten des variablen Betrags der Vergütung gemäß vorhergehendem Artikel 3, Absatz 3 des gegenständlichen Vertrages.
- Die Betriebsziele von Landesinteresse und die entsprechenden Überprüfungs-kriterien für ihre Erreichung auf der Grundlage eigener Messindikatoren.
- Die Überprüfung und die Festlegung des Prozentsatzes der jährlichen Erhöhung der Vergütung gemäß Artikel 3, Absatz 3 in Bezug auf den



11.10.2018

effektiven Erreichungsgrad der Ziele.

4. Die Auszahlung des variablen Betrages der Vergütung gemäß Absatz 3 kann erst nach der entsprechenden Auszahlungsanordnung der zuständigen Landesämter erfolgen.

5. Es stehen außerdem die Rückerstattung der Reise-, Unterkunfts- und Aufenthaltsspesen zu, die im Interesse des Sanitätsbetriebes bestritten und belegt werden, in dem Ausmaß und nach den Kriterien, wie sie für die Bediensteten des Landesgesundheitsdienstes, aufgrund der geltenden Regelung, vorgesehen sind. Weiters steht die Rückerstattung der Teilnahmegebühren für Initiativen im Interesse des Sanitätsbetriebes zu, ausgenommen für jene, welche von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen als verpflichtend vorgesehen sind.

6. Herr Florian Zerzer steht kein anderer Betrag sowie keine weitere Ergänzung der vertraglich vorgesehenen Beträge gemäß den vorhergehenden Absätzen 1, 2 und 3 zu, mit Ausnahme zusätzlicher Vereinbarungen, welche mit Beschluss der Landesregierung festzulegen sind.

7. Die Kosten für die Fahrtspesen vom Wohn- oder Aufenthaltsort zum Sitz des Sanitätsbetriebes werden nicht rückerstattet.

Artikel 4 - Ziele

1. Die Gesundheits- und Betriebsziele der Gesundheitsdienste des Sanitätsbetriebes sind zusätzlich zu den allgemeinen und besonderen, die durch staatliche und Landesvorschriften festgelegt sind, auch jene, die von der Landesregierung im Einklang mit den Bestimmungen gemäß Art. 11 des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3, in geltender Fassung, vorgegeben werden, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Gewährleistung der

wesentlic

Angeme

Verkürz

und au

System

geset

Fass



wesentlichen Betreuungsstandards, unter Berücksichtigung der Angemessenheit, Effizienz, Wirksamkeit, Qualität und Sicherheit, auf die Verkürzung der Wartezeiten, auf die ökonomischen und finanziellen Ziele und auf die Beachtung der Inhalte des Neuen Gesundheits-Informationssystemes sowie auf die Beachtung der Pflichten der Transparenz laut gesetzesvertretendem Dekret vom 14. März 2013, Nr. 33, in geltender Fassung, gelegt wird.

Artikel 5 - Haftung

1. Herr Florian Zerzer ist persönlich für Schäden verantwortlich, die er verursacht und gegenüber dem Sanitätsbetrieb oder der Autonomen Provinz Bozen oder der Bevölkerung oder Dritten bei der Ausübung der Tätigkeit des eigenen Zuständigkeitsbereichs zugefügt werden.

2. Die Anklage des Generaldirektors für Tatbestände, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung seiner Funktionen stehen, mit Ausnahme derjenigen, die zum Schaden des Sanitätsbetriebes gehen, begründet für sich allein keinen schwerwiegenden Grund für die Kündigung des Vertrages.

3. Für die Spesen für die Verteidigung von Herr Florian Zerzer bei Zivil- oder Strafverhandlungen, in die er für Tatbestände oder anderen Dienstgründen verwickelt ist, gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 9. November 2001, Nr. 16, in geltender Fassung, insbesondere die Artikel 6 und 7.

Artikel 6 - Dauer und Bestätigung

1. Mit Ausnahme der Bestimmung laut nachfolgendem Artikel 7, hat der Auftrag die Dauer vom 15. Oktober 2018 bis zum 14. Oktober 2023 und kann erneuert werden.

2. Im Falle eines vorzeitigen Rücktritts ist der Generaldirektor verpflichtet, dem Landeshauptmann mindestens drei Monate vorher per Einschreiben oder PEC zu kündigen; in diesem Fall werden nur die Teile der Vergütung ausgezahlt, die sich auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit beziehen. Wenn die oben genannte Frist nicht eingehalten wird, wird ein Teil entsprechend den Tagen der Nichtbenachrichtigung abgezogen, berechnet im Verhältnis zu dem Betrag, den der Generaldirektor hätte erhalten müssen.

3. Nach Ablauf von vierundzwanzig Monaten nach der Ernennung des Generaldirektors überprüft die Landesregierung die erzielten Ergebnisse und die Erreichung der Ziele gemäß Artikel 4 und die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 2 des gegenständlichen Vertrages nach Begutachtung der Aufsichtsorgane und nach Anhören des Interessierten und bestätigt oder widerruft den Auftrag innerhalb von drei Monaten.

Artikel 7 - Auflösung

1. Der Vertrag wird mit nachfolgendem Verfall und in folgenden Fällen aufgelöst:

a) Abwesenheit oder Verhinderung des Generaldirektors, die länger als sechs Monate dauert,

b) aus schwerwiegenden und nachgewiesenen Gründen, bei schwerwiegendem Defizit in der Gebarung, bei offensichtlicher Verletzung von Gesetzen und Verordnungen, des Grundsatzes der guten Verwaltung und der Unparteilichkeit in der Verwaltung, die von den Kontrollorganen gemäß Artikel 11, Absatz 7 des L.G. vom 21. April 2017, Nr. 3, in geltender Fassung, festgestellt wurden,

c) bei fehlendem Erreichen der von der Landesprogrammierung als wesentlich

definierten Zi

Betreuungssta

Wirksamkeit

Transparenz

d) im Fa

Führungsa

Verstöße

e) im F

Ausbild

Kundr

Erneu

Saniti

Eintr

2.

d)

M

B

?

definierten Ziele auch in Bezug auf die Gewährleistung der wesentlichen
Betreuungsstandards, unter Berücksichtigung der Angemessenheit, Effizienz,
Wirksamkeit, Qualität und Sicherheit sowie in Beachtung der Pflichten der
Transparenz laut G.v.D. vom 14. März 2013, Nr. 33, in geltender Fassung.

d) im Falle einer negativen Beurteilung bei der Durchführung des
Führungsauftrages, der Umsetzung der Ziele laut Artikel 4 und bei groben
Verstößen gegen die Pflichten laut Artikel 2;

e) im Falle der Nichteinreichung des Nachweises über die Management-
Ausbildung laut Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe e) der ständigen
Kundmachung zum Eintragungsverfahren in das Landesverzeichnis für die
Ernennung zur Generaldirektorin oder zum Generaldirektor des Südtiroler
Sanitätsbetriebes innerhalb von 18 Monaten ab Einreichen des
Eintragungsantrages.

2. In den Fällen gemäß vorangehendem Absatz 1, Buchstaben b), c) und
d) löst die Landesregierung den Vertrag nach vorheriger schriftlicher
Mitteilung des Verstoßes und anschließender Anhörung des Betroffenen/der
Betroffenen auf und erklärt den Verfall desselben.

3. Im Falle der Beendigung des Amtes wegen Verfall, Nichtbestätigung,
Widerruf, einseitiger Auflösung des Vertrags und Rücktritt steht dem
Generaldirektor keine Entschädigung zu.

4. Der Vertrag kann im gegenseitigen Einvernehmen nach Entrichtung einer
Entschädigung im Ausmaß von maximal acht Monatsgehältern oder eines
gleichwertigen Vorteils gemäß Art. 3 aufgelöst werden. In diesem Fall kann
die Kündigungsfrist gemäß Art. 7, Absatz 2, im Einvernehmen zwischen den
Parteien reduziert oder ausgeschlossen werden.



Artikel 8 - Bericht

1. Herr Florian Zerzer übermittelt jährlich bis spätestens 31. Mai an die Abteilung Gesundheit einen Bericht über die Erreichung der Betriebsergebnisse, die gemäß den Vorgaben der jährlichen Planung des Landes und aufgrund des im vorhergehenden Artikel 2 Festgelegtem erreicht wurden.

Die Landesregierung wird diese überprüfen und mit begründeter Maßnahme die Bestätigung oder den Widerruf der Ernennung innerhalb der nächsten drei Monate vornehmen, gemäß Art. 6, Absatz 3 des gegenwärtigen Vertrages.

2. Zum Zwecke des ständigen Monitorings der zu erreichenden Ziele übermittelt der Generaldirektor jede sechs Monate einen zusammenfassenden Bericht über die festgelegten Ziele und den Status der Zielerreichung.

Artikel 9 - Art des Arbeitsverhältnisses

1. Die Parteien erkennen gegenseitig an, dass das auf Grund dieses Vertrages begründete Verhältnis als selbstständiges Arbeitsverhältnis betrachtet wird, das eine intellektuelle Leistung mit den Merkmalen der Kontinuität und der Koordination zum Inhalt hat; daher gelten für alles, was nicht ausdrücklich vorgesehen ist, die Bestimmungen laut Artikel 2222 und folgende des italienischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 10 - Stempelgebühren

1. Der vorliegende Vertrag wird auf Stempelpapier abgefasst und dessen steuerrechtliche Lasten für die Registrierung sind zu Lasten des Generaldirektors.

2. Laut Art. 1341 des Zivilgesetzbuches sind die Artikel 2, Absatz, 4, 5, 7 und 8 dieses Vertrages ausdrücklich genehmigt und unterschrieben.

Gelesen, be

DER LAN

Bo

DER

SANIT



Gelesen, bestätigt und unterschrieben

DER LANDESHAUPTMANN DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN

Arno Kompatscher

Bozen, **11. 10. 2018**



**DER GENERALDIREKTOR DES SÜDTIROLER
SANITÄTSBETRIEBES**

Florian Zerzer

Bozen, **11.10.18**

